



**Einwohnergemeinde
4469 Anwil**

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Anwil

vom 6. Juni 2018



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Anwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfeschenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. kann bei Bedarf externe Fachpersonen oder –Stellen beiziehen;
- c. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- d. vollzieht die Verfügungen;
- e. führt die Sozialhilfe-Akten;
- f. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden, mit weiteren sozialen Institutionen und Organisationen, sowie mit dem Kanton;
- g. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung;
- h. besteht aus 5 Mitgliedern, wovon mindestens 1 Mitglied dem Gemeinderat angehören muss;

§ 3 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.



§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde gewährt der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht, soweit die Akten für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind. Sie erteilt ihr über Gegenstände Auskunft, die sich auf das Rechnungswesen beziehen.

² Die Sozialhilfebehörde gewährt der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilt ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 5 Fortbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen und sorgen selbständig für eine angemessene, zeit- und sachgerechte Beschaffung notwendiger Informationen und Kenntnisse.

B. Sozialhilfebehörde

§ 6 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde.

² Sie teilt die betreffenden Aufgaben auf die Mitglieder auf.

³ Das Aktuariat wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen jeweils an der Sitzung vor und können von den Behördenmitgliedern eingesehen werden. Die vorhandenen Akten können zudem auf Wunsch jederzeit von den Behördenmitgliedern eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen in der Regel alle Behördenmitglieder teil.

² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an den Sitzungen.



² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

³ In dringenden Fällen oder wenn weniger als 3 Mitglieder anwesend sind, kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung wird den Behördenmitgliedern zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

² Der Gemeinderat erhält einen Protokollauszug der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind von der Verfasserin oder dem Verfasser zu unterzeichnen.

§ 12 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

² Die mit der Buchhaltung betrauten Gemeindeangestellten unterstehen einer internen Schweigepflicht.

C. Schlussbestimmung

§ 13 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE ANWIL

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Ernst Möckli

Miyuki Verheijen



Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2018.

Genehmigung

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit
Verfügung vom 28. Juni 2018.